

Abwicklungseröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2022

Heta Asset Resolution AG i.A.

Inhalt

Abwicklungseröffnungsbilanz	3
Erläuterungen zur Abwicklungseröffnungsbilanz	4
Bestätigungsvermerk	12

Abwicklungseröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2022

in EUR

AKTIVA	31.12.2021	Umwertung	01.01.2022
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	18.257,00	0,00	18.257,00
Lizenzen	18.257,00	0,00	18.257,00
II. Sachanlagen	8.191,00	0,00	8.191,00
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	8.191,00	0,00	8.191,00
III. Finanzanlagen	123.696.903,00	9.557.989,06	133.254.892,06
Anteile an verbundenen Unternehmen	123.696.903,00	9.557.989,06	133.254.892,06
IV. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	59.041.256,64	-11.463.750,55	47.577.506,09
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	19.075,57		19.075,57
Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	9.884,10		9.884,10
sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	59.012.296,97	-11.463.750,55	47.548.546,42
V. Wertpapiere	153.467,67	0,00	153.467,67
sonstige Wertpapiere – kurzfristig	153.467,67		153.467,67
VI. Guthaben bei Kreditinstituten	627.299.184,54	0,00	627.299.184,54
Guthaben Österreichische Nationalbank	611.634.117,70		611.634.117,70
Guthaben bei Kreditinstituten - kurzfristig	15.665.066,84		15.665.066,84
Summe der Aktiva	810.217.259,85	-1.905.761,49	808.311.498,36

in EUR

PASSIVA	31.12.2021	Umwertung	01.01.2022
I. Abwicklungskapital	0,00	0,00	0,00
Abwicklungskapital	0,00	0,00	0,00
Abwicklungsergebnis	0,00	0,00	0,00
II. Rückstellungen	635.630.790,62	-1.905.761,49	633.725.029,13
Rückstellungen für Abfertigungen	690.893,00	10.000,00	700.893,00
Rückstellungen für Pensionen	2.411.069,00	150.000,00	2.561.069,00
Steuerrückstellungen	0,00	0,00	0,00
Sonstige Rückstellungen	156.638.835,35	88.784.697,78	245.423.533,13
<i>davon für Negativzinsen</i>	<i>12.500.000,00</i>	<i>0,00</i>	<i>12.500.000,00</i>
<i>davon für Schließungskosten</i>	<i>74.000.000,00</i>	<i>0,00</i>	<i>74.000.000,00</i>
<i>davon für übrige Personalkosten</i>	<i>12.191.645,16</i>	<i>0,00</i>	<i>12.191.645,16</i>
<i>davon für Rechts- und Beratungskosten</i>	<i>15.104.773,25</i>	<i>6.863.826,80</i>	<i>21.968.600,05</i>
<i>davon übrige</i>	<i>42.842.416,94</i>	<i>81.920.870,98</i>	<i>124.763.287,92</i>
Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten i.Z.m. Abwicklungsverfahren	475.889.993,27	-90.850.459,27	385.039.534,00
III. Verbindlichkeiten	174.586.469,23	0,00	174.586.469,23
Anleihen - berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten	1.160,27	0,00	1.160,27
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten – berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten	1.013,63	0,00	1.013,63
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	166,00	0,00	166,00
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	158.400.864,03	0,00	158.400.864,03
Sonstige Verbindlichkeiten	16.183.265,30	0,00	16.183.265,30
Summe der Passiva	810.217.259,85	-1.905.761,49	808.311.498,36

ERLÄUTERUNGEN zur Abwicklungseröffnungsbilanz

I. Grundsätzliches

(1) Unternehmen

Die Heta Asset Resolution AG i.A. (Heta) mit der Anschrift Burggasse 12, Klagenfurt am Wörthersee, ist beim Landesgericht Klagenfurt unter der Firmenbuchnummer 108415i eingetragen. Die Heta steht zur Gänze im Eigentum der Republik Österreich, die Anteile werden von der Abbaumanagementgesellschaft des Bundes GmbH (ABBAG) gehalten. Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine mittelgroße Aktiengesellschaft im Sinne der Größenmerkmale des § 221 UGB.

Die Heta – ehemals die HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG – fungierte seit 30. Oktober 2014 als teilregulierte Abbaueinheit gemäß dem Bundesgesetz zur Schaffung einer Abbaueinheit (GSA). Basierend darauf war es Aufgabe der Heta, ihre Vermögenswerte geordnet, aktiv und bestmöglich zu verwerten. Nachdem im Zuge der Bilanzerstellung für das Geschäftsjahr 2014 eine kapitalmäßige Unterdeckung bekannt wurde, die seitens der Eigentümerin, die Republik Österreich, nicht beseitigt wurde, hatte die österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA) am 1. März 2015 einen Mandatsbescheid (Mandatsbescheid I) gemäß Bundesgesetz zur Sanierung und Abwicklung von Banken (BaSAG) erlassen, mit welchem alle sogenannten "berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten" der Heta einem Moratorium bis 31. Mai 2016 unterstellt wurden. In weiterer Folge hat die FMA, zuletzt mit Vorstellungsbescheid vom 13. September 2019, gemäß § 50 Abs. 1 Z 2 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 BaSAG Abwicklungsmaßnahmen für die Gesellschaft angeordnet. Die Quote für nicht nachrangige berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten wurde mit 86,32 % festgesetzt, die nachrangigen Verbindlichkeiten wurden auf null herabgesetzt. Mit der letzten Verteilung von Erlösen aus dem Portfolioabbau der Heta im Oktober 2021 hat die Heta diese Quote vollständig bedient und bisher insgesamt rd. EUR 10,8 Mrd. an ihre Senior-Gläubiger ausbezahlt.

Der FMA gegenüber wurde am 31. Oktober 2021 die Bewerkstellung des Portfolioabbaus gemäß § 84 BaSAG angezeigt. Mit Hauptversammlungsbeschluss vom 15. Dezember 2021, der mit Wirkung per Ablauf des 31. Dezember 2021 wirksam wurde, und mit Ergehen des Feststellungsbescheids der FMA vom 29. Dezember 2021 befindet sich die Gesellschaft per 1. Jänner 2022 im Status der aktienrechtlichen Liquidation.

(2) Weitere Abwicklung der Heta im Rahmen eines Liquidationsverfahrens gemäß AktG

Die Heta hat die Erwartung, dass der Abschluss der formalen und rechtlichen Abwicklung mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht vor dem Jahr 2030 erfolgen wird. Zwar hat Heta den Portfolioabbau im Sinne des BaSAG mit Jahresende 2021 beendet, es bestehen aber noch eine Vielzahl an Hindernissen zur Beendigung der Liquidation, u.a. Gerichtsverfahren und Verpflichtungen aus abgeschlossenen Verkaufsverträgen, die eine sofortige Löschung der Heta verhindern. Zudem hält die Heta noch Anteile an zehn Beteiligungen, die auch noch liquidiert oder auf anderem Wege verwertet werden müssen.

Trotz Beendigung des Abwicklungsverfahrens nach BaSAG und Einleitung des Liquidationsverfahrens gelten (mit Ausnahme der Ausübung der Verwaltungsrechte durch die FMA und Aufschub der Fälligkeit der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten) die während des BaSAG-Verfahrens von der FMA erlassenen Bescheide weiter.

Im Rahmen der aktienrechtlichen Liquidation haben die Abwickler der Heta die laufenden Geschäfte zu beenden, die Forderungen einzuziehen, das übrige Vermögen in Geld umzusetzen und die Gläubiger zu befriedigen. Ein nach Berichtigung der Schulden allenfalls verbleibendes Vermögen (Liquidationserlös) ist zu verteilen. Aus einer Gesamtbetrachtung des Sinnes und Zwecks der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (BRRD) sowie des BaSAG ergibt sich aus Sicht der FMA, dass eine Verteilung des Liquidationserlöses an die ehemaligen Gläubiger der berücksichtigungsfähigen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (nunmehr Inhaber der Naturalobligationen der berücksichtigungsfähigen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten und im Folgenden kurz die "Inhaber der Naturalobligationen") auch ohne ausdrückliche gesetzliche Verpflichtung der Zielsetzung dieser beiden Rechtsgrundlagen entspricht. In Vorbereitung der Einleitung des aktienrechtlichen Liquidationsverfahrens wurde von der Hauptversammlung der Heta am 1. Dezember 2021 eine Änderung der Satzung der Heta beschlossen. Die Satzung wurde einerseits dahingehend geändert, dass der am Ende der aktienrechtlichen Liquidation verbleibende Liquidationserlös unter vollständigem Ausschluss des Aktionärs an die Inhaber der Naturalobligationen zu verteilen ist. Andererseits wurde Heta in der Satzung verpflichtet, die Inhaber der Naturalobligationen bereits vorab am wirtschaftlichen Ergebnis der aktienrechtlichen Liquidation zu beteiligen. Zudem erhalten die Inhaber der Naturalobligationen aufgrund der Satzungsbestimmungen und der Liquidationsbeteiligung am Ende der Liquidation einen allenfalls verbleibenden Liquidationserlös. Die konkreten Bedingungen der Liquidationsbeteiligung wurden auf der Website der Heta unter <https://heta-asset-resolution.com/de/liquidation> veröffentlicht.

II. GRUNDLAGEN DER ABWICKLUNGSERÖFFNUNGSBILANZ

(3) Grundsätzliches

Die Schlussbilanz der Heta für das Geschäftsjahr 2021 wurde letztmalig nach den Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches (UGB) sowie des Bankwesengesetzes (BWG) aufgestellt und verwendete die Gone Concern-Bewertungsgrundlage.

Mit Beginn der Liquidation am 1. Jänner 2022 wird eine zu Liquidationswerten zu erstellende Abwicklungseröffnungsbilanz aufgestellt, welche die Vorgaben des § 211 AktG berücksichtigt. Die Sondervorschriften des BWG, insbesondere hinsichtlich Bewertung und Ausweis, kommen für die Abwicklungseröffnungsbilanz nicht zur Anwendung. Ebenfalls nicht anzuwenden sind die §§ 201 bis 211 sowie die §§ 224 bis 230 UGB. Die spezifischen Bewertungs- und Bilanzgliederungsvorschriften des UGB sind nicht anwendbar, jedoch müssen diese festgelegt werden, dass ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage gewährleistet ist.

Primäre Zielsetzung der Abwicklungseröffnungsbilanz ist die Ermittlung des zum Ende der Liquidation erwarteten "Reinvermögens". Aufgrund der spezifischen Situation der Heta (behördliche Herabsetzung der berücksichtigungsfähigen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten auf 86,32 % mit zukünftiger Wertaufholung bis auf 100 %) ist das Abwicklungskapital mit Null festzusetzen und sind die den Gläubigern zustehenden Ansprüche in der Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten i.Z.m. Abwicklungsverfahren auszuweisen. Effekte, die sich aus der Neubewertung der Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Rückstellungen ergaben, wurden in der Abwicklungseröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2022 erfasst und bei der Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten i.Z.m. Abwicklungsverfahren als Hinzu- oder Abzugsposten berücksichtigt.

Der Bericht zur Abwicklungseröffnungsbilanz beinhaltet eine Erläuterung zu den Bilanzposten nach §§ 236 bis 237 UGB, die Erstellung einer Gewinn- und Verlustrechnung sowie eines Lageberichts sind für gegenständlichen Bericht gesetzlich nicht vorgesehen.

(4) Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die Abwicklungseröffnungsbilanz wurde unter Beachtung ordnungsmäßiger Buchführung und der Generalnorm, mit der Bilanz ein möglichst getreues Bild der Vermögenslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Der Ansatz erfolgte mit den voraussichtlichen Liquidationswerten, das sind bei Vermögenswerten die erwarteten Erlöse und bei Schulden die für ihre Bedienung erforderlichen Beträge. Von der Möglichkeit über die Anschaffungs- oder Herstellungskosten hinausgehend den Ansatz vorzunehmen, wurde - mangels Anwendungsfalles - nicht Gebrauch gemacht. Eine Überprüfung, ob Umgliederungen vom Anlage- ins Umlaufvermögen notwendig sind, wurde vorgenommen, aber kein Anwendungsfall festgestellt. Eine Abzinsung von Zahlungsströmen kommt weder bei Vermögenswerten noch bei Verbindlichkeiten bzw. Rückstellungen zur Anwendung.

Heta evaluiert und bewertet auf quartalsweiser Basis nach einem internen Modell sämtliche bekannten Risiken, die sich aufgrund der Vergangenheit der Gesellschaft, der abgeschlossenen Verträge und drohender bzw. anhängiger Rechtsverfahren ergeben könnten. Dieser als "risk assessment buffer" (**RAB**) bezeichnete Risikobetrag wurde in der Vergangenheit bei der Ermittlung von Verteilungen an Gläubiger von nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten sowie für die Finanzplanung bis 2030 als Abzugsposten bereits berücksichtigt. Für die Schlussbilanz zum 31. Dezember 2021, welche nach UGB/BWG erstellt wurde, konnte dieser Risikobetrag aufgrund entgegenstehender spezifischer Rechnungslegungsvorschriften nicht in Abzug gebracht werden. Die Abwickler erachten diesen Risikobetrag weiterhin als angemessen, dieser wird daher i.H.v. EUR 116.112 Tausend bei der Abwicklungseröffnungsbilanz berücksichtigt.

Die Bewertung der **immateriellen Vermögensgegenstände** sowie der **Sachanlagen** erfolgt zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige und, sofern notwendig, um außerplanmäßige Abschreibungen. Die auf das Anlagevermögen entfallenden Abschreibungen werden im Rahmen der Rückstellung für Schließungskosten zur Gänze bevorsorgt.

Die **Anteile an verbundenen Unternehmen** sind im Wesentlichen unter der direkten Tochter Cedrus Handels- und Beteiligungs GmbH zusammengefasst. Bei der Wertermittlung dieser Beteiligung wurde auf die darunter liegenden Beteiligungen einzeln Bedacht genommen und diese wurde wie folgt in dem Gesamtbeteiligungsbuchwert reflektiert. Der Wertansatz wird auf Basis des erwarteten Rückflusses ohne Anwendung eines Diskontierungssatzes, somit zum Nominalwert der Rückflüsse, festgelegt. Für Beteiligungen, für welche mit einer Veräußerung gerechnet wird, erfolgt die Bewertung unter Zugrundelegung des erwarteten Verkaufserlöses und der erwarteten Inanspruchnahmen aus abzugebenden Verkäufergarantien.

Die **Sonstigen Forderungen** werden mit dem Nennwert ausgewiesen, alle erkennbaren Einzelrisiken werden als Abschlag berücksichtigt. **Sonstige Vermögensgegenstände** sind mit dem erwarteten Betrag ihres Zuflusses aktiviert.

Wertpapiere des Umlaufvermögens werden zum erwarteten Verkaufserlös angesetzt.

Forderungen gegenüber Kreditinstituten werden mit dem Nennwert bilanziert. Die über den Abwicklungszeitraum noch erwarteten negativen Zinserträge für die liquiden Mittel werden im Rahmen der Ermittlung der Rückstellung für Negativzinsen jährlich neu eingeschätzt und entsprechend bevorsorgt.

Die **Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen** betreffen ausschließlich bereits in Pension befindliche ehemalige Dienstnehmer und wurde auf Basis eines versicherungsmathematischen Gutachtens und unter Berücksichtigung des Planvermögens berechnet. Die Berechnung erfolgte unter Zugrundelegung der aktuellen Sterbetafeln (AVÖ 2018-P) und einer Pensionssteigerungsrate von 2,0 % p.a., wobei eine Abzinsung der erwarteten Zahlungen nicht vorgenommen wurde.

Die **Rückstellungen für Abfertigungsverpflichtungen und Jubiläumsgelder** wurden auf Basis eines versicherungsmathematischen Gutachtens und unter Zugrundelegung eines (im Durchschnitt erwarteten) Beendigungszeitpunkts der Dienstverhältnisse per Ende 2025 berechnet. Als Gehaltssteigerung wurden 2,5 % p.a. angenommen, Fluktuationsabschläge wurden ebenso wie eine Diskontierung der erwarteten Zahlungen nicht vorgenommen.

Sonstige Rückstellungen wurden in Höhe der erwarteten Inanspruchnahme und den im internen Risikoverfahren ermittelten Zuschlägen gebildet. Sie berücksichtigen alle der Höhe und/oder hinsichtlich der Fälligkeit nach noch nicht feststehenden Verbindlichkeiten. Für den Abbau sämtlicher Mitarbeiter wurde durch Bildung einer Restrukturierungskostenrückstellung in Höhe der zu erwartenden Kosten, inklusive des Sozialplans, Vorsorge getroffen. Um den Besonderheiten der vollständigen Abwicklung der Gesellschaft angemessen Rechnung zu tragen, wurde für die im Planungszeitraum 2022 bis inklusive 2030 noch anfallenden zukünftigen Personal- und Sachkosten eine pauschale Vorsorge in Form einer sogenannten Schließungskostenrückstellung gebildet. Die über den gesamten Abwicklungszeitraum bis 2030 erwarteten negativen Zinserträge aus der bei der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) gehaltenen Liquidität wurde mit einer Rückstellung bevorsorgt.

Im Zusammenhang mit der Anwendung der von der FMA erlassenen und weiterhin gültigen Bescheide wurde eine **Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten i.Z.m. Abwicklungsverfahren** gebildet. Der Betrag richtet sich nach der Höhe des Unterschiedsbetrages, um den zum Bilanzstichtag die Vermögensgegenstände die bilanzierten Schulden und Rückstellungen übersteigen.

(5) Verwendung von Schätzungen und Annahmen

Die Abwicklungseröffnungsbilanz enthält Werte, die auf Basis von Ermessensentscheidungen sowie unter Verwendung von Schätzungen und Annahmen ermittelt worden sind. Wesentliche Schätzungsunsicherheiten bestehen insbesondere bei der Ermittlung der Risikovorsorgen zu Forderungen, den Bewertungen von Beteiligungen, der Werthaltigkeit sonstiger Vermögensgegenstände, der Bemessung von Rechts- und Steuerrisiken sowie der Höhe der Rückstellungen. Dies betrifft in besonderem Maß die Einschätzung der eingegangenen Verpflichtungen aus Verkaufstransaktionen, die noch anfallenden Schließungskosten und die Negativzinsen auf OeNB-Guthaben.

III. ERLÄUTERUNGEN ZU UMWERTUNGEN

Die aus dem Abgehen von Gone Concern und den spezifischen Bewertungsvorschriften nach UGB und BWG auf eine Liquidationsbewertung vorzunehmenden Umwertungen reduzieren die Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten i.Z.m. Abwicklungsverfahren von EUR 475.890 Tausend auf EUR 385.040 Tausend.

Die wesentlichen Einzelsachverhalte, die zu einer Anpassung geführt haben, werden im Kapitel IV. Erläuterungen zu Bilanzposten dargestellt.

in TEUR

	Erhöhung / Reduktion	Veränderung in Bilanzposition
Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten i.Z.m. Abwicklungsverfahren – per 31.12.2021	475.890	
Nichtanwendung Diskontierung i.Z.m. Beteiligungsbewertung	25.296	Aktiv III./ Anteile an verbundenen Unternehmen
Nichtanwendung Diskontierung i.Z.m. Forderungsbewertung	125	Aktiv IV./ Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände
	25.421	
Nichtanwendung Diskontierung i.Z.m. Abfertigungsrückstellung	-10	Passiv II./ Rückstellungen für Abfertigungen
Nichtanwendung Diskontierung i.Z.m. Pensionsrückstellung	-150	Passiv II./ Rückstellungen für Pensionen
Risikozuschlag (RAB) zu Reps&Warranties (Verkaufsverträge)	-54.405	Passiv II./ Sonstige Rückstellungen - übrige
Risikozuschlag (RAB) zu Rechtsverfahren	-6.864	Passiv II./ Sonstige Rückstellungen - R&B
Risikozuschlag (RAB) zu Kosten	-27.515	Passiv II./ Sonstige Rückstellungen - übrige
Risikoabschlag (RAB) bei Anteilen an verbundenen Unternehmen	-15.739	Aktiv III./ Anteile an verbundenen Unternehmen
Risikoabschlag (RAB) bei sonstigen Forderungen/Vermögenswerten	-11.589	Aktiv IV. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände
	-116.272	
Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten i.Z.m. Abwicklungsverfahren – per 1.1.2022	385.040	

IV. ERLÄUTERUNGEN ZU BILANZPOSTEN

(6) Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen

Die immateriellen Vermögensgegenstände entfallen auf selbst genutzte Softwarelizenzen, das Sachanlagevermögen bezieht sich auf Betriebs- und Geschäftsausstattung.

(7) Finanzanlagen

Die Anteile an verbundenen Unternehmen beziehen sich auf den Buchwert der Beteiligung Cedrus Handels- und Beteiligungs GmbH. Gegenüber der Schlussbilanz zum 31. Dezember 2021 ergeben sich buchwerterhöhende Effekte von EUR 25.296 Tausend aus der Nichtanwendung der Diskontierung erwarteter Zahlungsströme und buchwertreduzierende Effekte von EUR -15.738 Tausend aus Risikoabschlägen i.V.m. beteiligungsbezogenen Einzelrisiken.

in TEUR

	31.12.2021	Umwertung	01.01.2022
III. Finanzanlagen	123.697	9.558	133.255
Anteile an verbundenen Unternehmen	123.697	9.558	133.255
Gesamt	123.697	9.558	133.255

(8) Wertpapiere

Die Wertpapiere haben mit EUR 153 Tausend nur einen geringen Wert und stellen den Restbestand des Wertpapierportfolios dar. Die wenigen noch im Bestand befindlichen Einzelpapiere sind nur eingeschränkt handelbar, was sich in entsprechenden Abschlägen niederschlug.

(9) Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die sonstigen Forderungen und Vermögensgegenstände beziehen sich zum Großteil auf Kaufpreisforderungen sowie Forderungen aus einem Derivatgeschäft. Der Umwertungseffekt zum 1. Jänner 2022 resultiert aus zusätzlichen Abschlägen aus dem internen Risikomodell.

in TEUR

	31.12.2021	Umwertung	01.01.2022
IV. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	59.041	-11.464	47.578
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	19		19
Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	10		10
sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	59.012	-11.464	47.549
Gesamt	59.041	-11.464	47.578

(10) Guthaben bei Zentralnotenbanken

Der ausgewiesene Guthabenstand wird bei der OeNB i.H.v. EUR 611.634 Tausend gehalten. Zum 1. Jänner 2022 ist vom Gesamtbetrag des OeNB-Guthabens ein Teilbetrag i.H.v. EUR 2 Tausend für strittige bzw. nicht fällige Gläubigeransprüche hinterlegt. Es bestehen in Bezug auf die Sicherstellungskonten keine Aus- oder Absonderungsrechte.

(11) Abwicklungskapital

Das Grundkapital der Heta, das in 989.231.060 auf Inhaber lautende Stückaktien zerlegt ist, betrug vor dem 1. März 2015 EUR 2.419.097 Tausend. Das von der Heta begebene Partizipationskapital betrug EUR 1.075.111 Tausend (Nominale). Gemäß Mandatsbescheid II vom 10. April 2016 wurde das gesamte „harte Kernkapital“ gemäß § 50 Abs. 1 Z 1 i.V.m. § 74 Abs. 2 Z 4 i.V.m. § 90 Abs. 1 Z 1 i.V.m. § 73 Abs. 2 Z 1 BaSAG auf Null herabgesetzt.

(12) Rückstellungen

Die Umwertungseffekte bei den Rückstellungen für Abfertigungen und Pensionen betreffen die Nichtanwendung des 0,5 % p.a.-Diskontierungssatzes bei zukünftigen Auszahlungen.

Anpassungen bei den Rückstellungen für Negativzinsen und Schließungskosten waren gegenüber dem 31. Dezember 2021 nicht erforderlich, da diese bereits in dem auf der Gone Concern-Prämisse basierenden Jahresabschluss in voller Höhe gebildet werden konnten.

Die Erhöhung der Rückstellungen für Rechts- und Beratungskosten resultiert aus einem internen Risikozuschlag zu den durch Rechtsverfahren verursachten Kosten.

Der Umwertungszuschlag bei den übrigen Rückstellungen betrifft mit EUR 54.405 Tausend höhere Vorsorgen für mögliche Inanspruchnahmen aus Verkaufsverträgen und mit EUR 27.516 Tausend Rückstellungen für Einzelrisiken. Beide Vorsorgeerhöhungen resultieren aus dem internen Risikomodell der Heta.

Insgesamt resultieren alle aktiven und passiven Risikozu- und -abschläge in einer Reduktion der Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten i.Z.m. Abwicklungsverfahren von EUR -90.850 Tausend.

in TEUR

	31.12.2021	Umwertung	01.01.2022
II. Rückstellungen	635.631	-1.906	633.725
Rückstellungen für Abfertigungen	691	10	701
Rückstellungen für Pensionen	2 411	150	2 561
Steuerrückstellungen	0	0	0
Sonstige Rückstellungen	156 639	88 785	245 424
<i>davon für Negativzinsen</i>	<i>12.500</i>	<i>0</i>	<i>12.500</i>
<i>davon für Schließungskosten</i>	<i>74.000</i>	<i>0</i>	<i>74.000</i>
<i>davon für übrige Personalkosten</i>	<i>12.192</i>	<i>0</i>	<i>12.192</i>
<i>davon für Rechts- und Beratungskosten</i>	<i>15.105</i>	<i>6.864</i>	<i>21.969</i>
<i>davon übrige</i>	<i>42.842</i>	<i>81.921</i>	<i>124.763</i>
Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten i.Z.m. Abwicklungsverfahren	475.890	-90.850	385.040
Gesamt	635.631	-1.906	633.725

(13) Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten beziehen sich zu einem Großteil auf solche gegenüber verbundenen Unternehmen. Deren Überschussliquidität wird so lange auf einem Konto der Heta bei der OeNB gehalten, bis durch Ausschüttungen bzw. Kapitalherabsetzungen eine tatsächliche Übertragung der vollen Verfügungsmacht über diese Mittel an die Heta erfolgen kann.

V. SONSTIGE ANGABEN

(14) Außerbilanzielle finanzielle Verpflichtungen

Wesentliche außerbilanzielle finanzielle Verpflichtungen bestehen aufgrund der Anwendung der Gläubigerbeteiligung nach BaSAG in Höhe von EUR 1.236.031 Tausend. Der Betrag dieser Eventualverbindlichkeiten betrifft den Nominalwert der Verbindlichkeiten inklusive Zinsabgrenzung bis 1. März 2015, abzüglich des zum 1. Jänner 2022 bilanzierten Buchwertes der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten, den im Rahmen der Zwischenverteilungen bzw. der Endverteilung ausbezahlten Beträgen sowie abzüglich der bilanzierten Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten i.Z.m. Abwicklungsverfahren. Nicht in diesem Betrag enthalten sind die auf die berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten entfallenden Zinsen ab 1. März 2015, da diese gemäß Mandatsbescheid II auf Null herabgesetzt wurden. Ebenfalls nicht in diesem Betrag enthalten sind die nachrangigen Verbindlichkeiten i.H.v. EUR 1.928.050 Tausend (Nominale inkl. Zinsen bis 1. März 2015), da eine Rückzahlung dieser auf Null herabgesetzten Verbindlichkeiten nicht wahrscheinlich ist. Es wird darauf hingewiesen, dass sich zukünftig Änderungen in der Höhe dieser Eventualverbindlichkeiten aufgrund von Fremdwährungsbewertungen sowie aufgrund Identifikation bzw. Wegfall von berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten ergeben können.

Weiters bestehen Bürgschaften für Dritte i.H.v. EUR 169 Tausend sowie Haftungsübernahmen i.Z.m. in der Vergangenheit abgeschlossenen Verkaufsverträgen, die in Zukunft noch schlagend werden und zu finanziellen Belastungen der Heta führen könnten. In Höhe des erwarteten Auszahlungsbetrages inkl. Risikozuschlags wird eine Rückstellung ausgewiesen.

Gegenüber drei Konzerngesellschaften, welche der Heta im Dezember 2017 den Rückkauf ihrer nicht strittigen, nicht nachrangigen Verbindlichkeiten angeboten haben, bestehen Zusagen der Heta zur Bereitstellung von Kapital i.H.v. EUR 5.146 Tausend.

(15) Gruppenbesteuerung

Mit Eintritt der Heta als Gruppenträger der inländischen Steuergruppe in die Liquidation per 1. Jänner 2022 gilt die seit 2005 bestehende Steuergruppe, bei welcher Heta als Gruppenträger fungierte, als aufgelöst. Dies hat zur Folge, dass beginnend ab 2022 die Heta als auch sämtliche ehemaligen Gruppenmitglieder jeweils einzeln der Besteuerung unterliegen.

(16) Mitarbeiter

Der Mitarbeiterstand belief sich zum 1. Jänner 2022 auf 47 Mitarbeiter (in Vollzeitäquivalenten, FTE).

(17) Organe zum 1. Jänner 2022

Aufsichtsrat

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dipl.-Kfm. Michael MENDEL

Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Stefan Josef Peter Heinrich SCHMITTMANN

Mitglieder des Aufsichtsrats: Dr. Matthias SCHMIDT sowie Mag. Christine SUMPER-BILLINGER

Vom Betriebsrat in den Aufsichtsrat entsandt: Mag. Jeanette PETODNIG sowie Mag. Gert FRIEDL

Staatsaufsicht (bis 31. Jänner 2022)

Staatskommissär: Mag. Alexander PESCHETZ

Staatskommissär-Stellvertreter: Mag. Stefan WIESER

Treuhänder (bis 31. Jänner 2022)

Treuhänder: MMag. Paul SCHIEDER, Bundesministerium für Finanzen

Treuhänder-Stellvertreter: Ministerialrätin Mag. Alexandra PLEININGER

Abwickler

Mag. Alexander TSCHERTEU, Sprecher

Mag. Martin HANDRICH, Mitglied

(18) Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Am 3. Jänner 2022 hat Heta aus einer vergangenen Verkaufstransaktion einen bis dahin auf einem Escrow-Konto liegenden Betrag von EUR 22.779 Tausend erhalten. Die Auszahlung erfolgte in ungekürzter Höhe, also ohne dass die Vertragspartei Gewährleistungsansprüche geltend gemacht hat.

Der im Jahr 2021 für die in Liquidation befindliche Tochtergesellschaft Heta Ungarn initiierte Verkaufsprozess konnte mit Abschluss eines Verkaufsvertrages (Signing) am 9. Februar 2022 abgeschlossen werden. Nach dem am 7. März 2022 erfolgten Closing der Transaktion hat sich Heta damit vollständig aus Ungarn zurückgezogen.

Ausgelöst durch den Eintritt in die Liquidation, bestehen zwischen Heta und einem Vertragspartner divergierende Rechtsansichten über die Frage der Auflösung eines Derivatgeschäfts bzw. den Bestand und die Höhe eines Ausgleichszahlungsanspruches. Sollte es dazu in den nächsten Monaten zu keiner Einigung zwischen Heta und dem Vertragspartner kommen, wird Heta ihre Ansprüche gerichtlich durchsetzen müssen.

Der Ende Februar 2022 ausgebrochene Ukraine-Krieg hat unmittelbar keine Auswirkungen auf die Heta. Was die Folgewirkungen daraus, insbesondere das für die Verzinsung der liquiden Mittel geltende Zinsniveau betrifft, kann zum heutigen Zeitpunkt keine Aussage getroffen werden.

Klagenfurt am Wörthersee, am 17. März 2022

Heta Asset Resolution AG i.A.

DIE ABWICKLER

Mag. Martin Handrich
[Mitglied]

Mag. Alexander Tscherteu
(Sprecher)

Bestätigungsvermerk

Bericht zur Abwicklungseröffnungsbilanz

Prüfungsurteil

Wir haben die Abwicklungseröffnungsbilanz der

**HETA ASSET RESOLUTION AG i.A.,
Klagenfurt am Wörthersee,**

bestehend aus der Abwicklungseröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2022 und den Anhang, welcher die gemäß § 211 AktG bei Eröffnung der Abwicklung vorzunehmenden Umwertungen erläutert, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht die Abwicklungseröffnungsbilanz den gesetzlichen Vorschriften gemäß § 211 AktG und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 1. Jänner 2022 der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den aktienrechtlichen Vorschriften gemäß § 211 AktG über den Jahresabschluss in der Abwicklungsphase.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung, sofern zutreffend, in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten des Prüfers für die Prüfung der Abwicklungseröffnungsbilanz und des Anhangs" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise bis zum Datum dieses Bestätigungsvermerkes ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Prüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

Hervorhebung eines Sachverhaltes

Wir verweisen auf die von den Abwicklern im Anhang zur Abwicklungseröffnungsbilanz in Pkt. 2 "Weitere Abwicklung der HETA im Rahmen eines Liquidationsverfahrens gemäß AktG" gemachten Angaben sowie die in Pkt 4. beschriebenen "Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze". Dabei verweisen wir insbesondere auf die Ausführungen der Abwickler hinsichtlich der Erwartung, dass der Abschluss der formalen und rechtlichen Abwicklung mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht vor dem Jahr 2030 erfolgen wird. Unser Prüfungsurteil ist im Hinblick auf diesen Sachverhalt nicht eingeschränkt.

Verantwortlichkeiten der Abwickler und des Prüfungsausschusses für die Abwicklungseröffnungsbilanz und den Anhang

Die Abwickler sind verantwortlich für die Aufstellung der Abwicklungseröffnungsbilanz und eines die Umwertungen erläuternden Anhangs und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den Vorschriften des § 211 AktG ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die Abwickler verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung der Abwicklungseröffnungsbilanz und des erläuternden Anhangs zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung der Abwicklungseröffnungsbilanz sind die Abwickler dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur ordnungsgemäßen Liquidation der Gesellschaft zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der geplanten Liquidation anzugeben, sowie den Rechnungslegungsgrundsatz der Unternehmensfortführung nicht anzuwenden.

Der Prüfungsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft.

Verantwortlichkeiten des Prüfers für die Prüfung der Abwicklungseröffnungsbilanz und des Anhangs

Unsere Ziele sind hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Abwicklungseröffnungsbilanz und der diese erläuternde Anhang als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieser Abwicklungseröffnungsbilanz getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Prüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Prüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen in der Abwicklungseröffnungsbilanz und in dem diese erläuternden Anhang, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Prüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den Abwicklern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den Abwicklern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des Abgehens vom Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die Abwickler sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur ordnungsgemäßen Abwicklung der Gesellschaft aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Anhang aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt der Abwicklungseröffnungsbilanz und den diese erläuternden Anhang sowie ob die Abwicklungseröffnungsbilanz die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild gemäß § 211 AktG erreicht wird.

Wien, 17. März 2022

KPMG Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

Mag. Walter Reiffenstuhl
Wirtschaftsprüfer

Impressum

**Herausgeber des Berichts
und für den Inhalt verantwortlich:**

HETA ASSET RESOLUTION AG i.A.
Burggasse 12
9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel. +43 (0) 50 209-0
Fax +43 (0) 50 209-3000
holding@heta-asset-resolution.com
www.heta-asset-resolution.com

Rückfragen zum Bericht bitte an:
communication@heta-asset-resolution.com
HETA ASSET RESOLUTION AG i.A.
Tel. +43 (0) 664 884 268 41

Zukunftsorientierte Angaben bzw. Prognosen basieren auf den zum Aufstellungszeitpunkt der Abwicklungseröffnungsbilanz (17. März 2022) vorliegenden Informationen bzw. verfügbaren Daten. Änderungen nach diesem Datum könnten die in der Abwicklungseröffnungsbilanz gemachten Angaben bzw. Prognosen beeinflussen. Wir haben diesen Bericht mit größter Sorgfalt erstellt und die darin enthaltenen Daten überprüft. Rundungs-, Übermittlungs-, Satz- oder Druckfehler können dennoch nicht ausgeschlossen werden. Alle Bezeichnungen in diesem Bericht, die der besseren Lesbarkeit wegen ausschließlich in der männlichen Form verwendet wurden, gelten sinngemäß auch in der weiblichen Form.
Der Geschäftsbericht wurde mit der Software von **firesys GmbH** produziert.